

Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung
für die Fächerkombination Biologie/Chemie
an der Technischen Universität München

Vom 18. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS, Modularisierung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Zweck der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 8 Punktekontensystem
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen

II. Vorprüfung

- § 12 Zulassung zur Vorprüfung
- § 13 Umfang und Bewertung der Vorprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Prüfung zur Bachelorprüfung

- § 15 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 16 Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Bachelor's Thesis
- § 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmung

- § 21 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Prüfungsfächer für die Fächerkombination mit Erstfach Biologie
- Anlage 2: Prüfungsfächer für die Fächerkombination mit Erstfach Chemie
- Anlage 3: Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang
Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Education" („B. Educ.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie und der jeweilige dem gewählten Erstfach affine fachwissenschaftliche Bachelorstudiengang an der Technischen Universität München sind verwandte Studiengänge. ²Für das Erstfach Biologie ist dies der Bachelorstudiengang Biologie, für das Erstfach Chemie der Bachelorstudiengang Chemie.
³Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 2

Gliederung des Studiums, Modularisierung, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein zweisemestriges Hauptstudium.
²Das Grundstudium wird mit der Vorprüfung abgeschlossen.
³Das Hauptstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Das Bachelorstudium besteht aus vier Studienbereichen: Dem Erstfach (erstes Unterrichtsfach), dem Zweitfach (zweites Unterrichtsfach), den allgemeinen Grundlagen und den Erziehungswissenschaften. ²Der Studierende wählt bei der Immatrikulation Biologie oder Chemie als Erstfach, das den inhaltlichen Schwerpunkt des Bachelorstudiums darstellt. ³Das verbleibende Unterrichtsfach ist dann jeweils das Zweitfach.
- (3) ¹Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika und ähnliches) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul besteht aus einer oder mehreren benoteten Fachprüfungen und/oder einer oder mehreren unbenoteten Studienleistungen. ⁶Die Prüfungsmodalitäten für Fachprüfungen sind in §§ 7, 10 und 11 geregelt. ⁷Für Studienleistungen gelten vereinfachte Prüfungsmodalitäten gemäß § 9.
- (4) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 160 Credits (128 SWS). ²Hinzu kommen 12 Credits (acht Wochen) für die Erstellung der Bachelor's Thesis sowie 8 Credits für das Praktikum TUMpaedagogicum. ³Die Aufteilung der Credits auf Erstfach,

Zweifach und Erziehungswissenschaften sowie deren Zuordnung zu Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 und Anlage 2 im Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie beträgt mindestens 180 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt damit insgesamt sechs Semester.

- (5) ¹Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Das System erfordert neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Bewertung oder eine Benotung. ³Pro Semester sind in der Regel 30 Credits zu vergeben.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich wird die Qualifikation nachgewiesen durch das Bestehen der Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie nach Maßgabe der Anlage 3.

§ 4

Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die in Abs. 2 bis 4 genannten Prüfungsabschnitte dienen der Überwachung des ordnungsgemäßen Studierens. ²Jedem Prüfungsabschnitt sind ein oder mehrere Module zugeordnet.
- (2) Durch die Vorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende das methodische Instrumentarium besitzt und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss für breit ausgebildete Naturwissenschaftler mit gut fundierter Vermittlungskompetenz. ²Daneben stehen dem Absolventen auch Einsatz- und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten im nicht-schulischen Bereich wie im Wissenschaftsjournalismus oder in außerschulischen Bildungseinrichtungen offen. ³Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die wissenschaftlichen Grundlagen des ersten Fachgebiets beherrscht, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen erworben hat und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

¹Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist für die Vorprüfung und für die Bachelorprüfung der Prüfungsausschuss Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus je zwei Mitgliedern der Fakultät für Chemie, der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan (Studienfakultät Biowissenschaften), und je einem Vertreter des Zentralinstituts für Lehrerbildung und Lehrerfortbildung (ZLL) sowie der Erziehungswissenschaften (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften).

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Vorprüfung an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang erbracht wurden, erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 ADPO. ²Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelorprüfung, gemessen gemäß ECTS, an der Technischen Universität München im Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie erbracht werden. ³Mindestens 30 Credits müssen im Hauptstudium an der Technischen Universität München erbracht werden.
⁴Eine an einer Universität in einem wissenschaftlichen Hochschulstudiengang abgefasste Studienarbeit mit fachlich einschlägigem Thema kann als Bachelor's Thesis anerkannt werden.
⁵Eine an einer Universität verfasste wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 30 LPO I, für das Lehramt an Gymnasien wird ohne Prüfung der Gleichwertigkeit als Bachelor's Thesis anerkannt. ⁶Die Note berechnet sich gemäß § 6 Abs. 9 ADPO.
- (3) Ein Antrag auf Anerkennung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Studien kann nur einmal beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

§ 7 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen der Vorprüfung und der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.
- (2) ¹Als Prüfungsarten sind mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, sonstige schriftliche Leistungen und sonstige mündliche Leistungen möglich. ²Als sonstige schriftliche Leistungen gelten z.B. Projektberichte, Seminararbeiten, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, Posters und Arbeitsberichte. ³Als sonstige mündliche Leistungen gelten Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁴Prüfungen werden

in Form einer Abschlussprüfung oder geteilt abgehalten. ⁵Art und Dauer einer Fachprüfung gehen aus Anlage 1 und Anlage 2 hervor. ⁶Soweit sich die Prüfungsart und die Prüfungsdauer nicht bereits aus den Anlagen ergeben, wird die Prüfungsart sowie die Prüfungsdauer vom fachlich zuständigen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. ⁷Dem Studierenden sind die Prüfungsart sowie die Prüfungsdauer 14 Tage vor der betreffenden Prüfung, in jedem Fall jedoch spätestens 14 Tage vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.

⁸Für ein Fach können Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Formen verlangt werden. ⁹Für einzelne Fächer eines Moduls können Prüfungen in unterschiedlichen Formen verlangt werden.

¹⁰Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Prüfungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ¹¹Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat.

- (3) ¹Die fachlich zuständigen Prüfer können in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den Festlegungen in den Anlagen 1 und 2 bestimmen. ²Änderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen nach Vorlesungsbeginn, in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Melden sich nur wenige Studierende zu einer Prüfung an, so kann der Verantwortliche einer Lehrveranstaltung nach schriftlicher Bekanntgabe spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung abhalten.
- (5) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.
- (6) Können Prüfungen nur an einer anderen Fakultät der Technischen Universität München abgelegt werden, so gelten abweichend von Abs. 2 für die Prüfungsart und die Prüfungsdauer die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung.

§ 8

Punktekontensystem

- (1) ¹Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 1 und Anlage 2 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) ¹Für jeden im Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie immatrikulierten Studierenden werden für die erbrachten Leistungen Punktekonten bei den Akten des zuständigen Prüfungsausschusses eingerichtet. ²Das Führen der Akten in elektronischer Form ist zulässig.
- (3) Das Bonuspunktekonto enthält die Summe aller im Rahmen des Bachelorstudienganges Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie erbrachten Credits.
- (4) ¹Das Maluspunktekonto enthält die Summe an Credits aller nicht bestandenen Prüfungsversuche der Fachprüfungen des jeweiligen Prüfungsabschnittes. ²Für

jeden Studienabschnitt wird ein gesondertes Maluspunktekonto geführt. ³Nicht bestandene Studienleistungen gemäß § 9 erhöhen das Maluspunktekonto nicht. ⁴Der Stand des Maluspunktekontos entscheidet über die Zulassung zur zweiten Wiederholung von Fachprüfungen.

§ 9 Studienleistungen

- (1) ¹Eine Studienleistung wird als „mit Erfolg“ oder als „ohne Erfolg“ bewertet. ²Sofern das Erfordernis sowie die Modalitäten einer Studienleistung nicht bereits in Anlage 1 und 2 geregelt sind, so gibt der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, ob eine Studienleistung zu erbringen und welcher Art die Prüfung ist (zum Beispiel Hausaufgabe, Entwürfe, Projektarbeiten, Präsenzaufgaben, Poster, schriftliche Ausarbeitung, praktische Übung, Referat). ³Dies bestimmt der Prüfer in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Nicht bestandene Studienleistungen können unter Beachtung der jeweiligen Meldefristen der Prüfungen in Verbindung mit § 13 Abs. 1 ADPO wiederholt werden. ²Eine Ausnahmefrist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 5 ADPO wird dadurch nicht begründet. ³Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt.
- (3) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden und werden nicht im Zeugnis aufgeführt.

§ 10 Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einer Fachprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. ²Diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (2) ¹Ein Student soll sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Vorprüfung anmelden, dass er diese erstmals vollständig bis spätestens zum Ende des vierten Semesters ablegen kann. ²Zu den Fachprüfungen der Bachelorprüfung soll er sich so rechtzeitig anmelden, dass er diese erstmals vollständig bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann. ³Die Vorprüfung muss damit bis spätestens Ende des fünften Semesters abgelegt werden. ⁴Die Bachelorprüfung muss bis spätestens Ende des achten Semesters erstmals abgelegt werden. ⁵Anderenfalls gelten die Vorprüfung bzw. die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Mindestens eine Prüfungsleistung muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt sein, andernfalls gilt die Vorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn alle zum Modul gehörigen Fachprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und für die gemäß Anlage im Modul zu erbringenden Studienleistungen die Bewertung „mit Erfolg“ lautet.
- (2) ¹Ist die Fachprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach nicht bestanden, so muss sie in dem betroffenen Fach wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber sechs Monate nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ³Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Fachprüfungen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich müssen bestanden sein.
- (3) ¹Jedes Semester soll eine Wiederholungsmöglichkeit für studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern angeboten werden. ²Wird eine Wiederholungsprüfung erst nach zwei Semestern angeboten, so gelten in diesem Fall Abs. 2 Sätze 2 und 3 nicht. ³In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Wiederholungsprüfung in einer anderen Prüfungsart durchgeführt werden.
- (4) ¹Für den Fall, dass die Prüfung nicht bestanden wird, gilt jede Meldung zu einer Prüfung zugleich als Meldung zur entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.
- (5) ¹Eine nicht bestandene Fachprüfung, die im Rahmen der Vorprüfung oder Bachelorprüfung studienbegleitend abgelegt wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. ²Dabei ist eine zweite Wiederholung nicht bestandener oder als nicht bestanden geltender Prüfungen bei der Vorprüfung nur bis zum einem Maluspunktekontostand von 90 Credits und bei der Bachelorprüfung nur bis zu einem Maluspunktekontostand von 40 Credits möglich.

II. Vorprüfung

§ 12 Zulassung zur Vorprüfung

Ein Student gilt mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie an der Technischen Universität München zu den Prüfungen der Vorprüfung als zugelassen.

§ 13 Umfang und Bewertung der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung umfasst die Fachprüfungen des Grundstudiums in den entsprechenden Pflicht- und ggfs. Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 und Anlage 2, die in der Regel studienbegleitend abgelegt werden.

- (2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr gemäß Anlage 1 und Anlage 2 zugeordneten Fächern die erforderliche Anzahl von mindestens 120 Credits erbracht ist.

§ 14 Prüfungsbescheid der Vorprüfung

¹Nach bestandener Prüfung ist ein Vorprüfungsbescheid auszustellen. ²Der Prüfungsbescheid weist neben den Einzelnoten die Credits aus sowie die nach Credits gewichtete Gesamtnote.

III. BACHELORPRÜFUNG

§ 15 Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung ist ein Bonuspunktekontostand von mindestens 96 Credits.

§ 16 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
1. die Fachprüfungen gemäß Abs. 2;
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 17.
- (2) Die Module mit den dazugehörigen Fachprüfungen sind in der Anlage 1 und Anlage 2 aufgelistet.

§ 17 Bachelor's Thesis

- (1) Jeder Student hat im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis im Erstfach anzufertigen.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Fachprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens einen Monat verlängert werden.
- (4) ¹Die Bachelor's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.

- (5) ¹Die Bewertung der Bachelor's Thesis erfolgt in der Regel durch den Themensteller und einen weiteren Prüfer. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann in Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses abgesehen werden, wenn kein zweiter fachkundiger Prüfer zur Verfügung steht oder seine Bestellung das Prüfungsverfahren unangemessen verzögern würde. ³Wird die Arbeit vom Themensteller als nicht bestanden bewertet, so muss sie von einem zweiten, dem Fach der Bachelor's Thesis möglichst nahestehenden Prüfer bewertet werden.
- (6) ¹Die Bachelor's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Die Note für die Bachelor's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ³Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. ⁴Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (7) ¹Ist die Bachelor's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Pflichtmodul, Pflichtfach, Wahlpflichtmodul oder Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden worden ist,
2. ein in § 4 genannter Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden worden ist,
3. die Bachelor's Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden worden ist.

§ 19

Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Vorprüfung, alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt sind und ein Bonuspunktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird als gewichtetes Notenmittel der in einem Modul abzulegenden Fachprüfungen gemäß § 16 Abs. 3 ADPO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß Anlage 1 und Anlage 2 und der Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Dies gilt auch, wenn in einem Modul neben den Fachprüfungen auch Studienleistungen erbracht wurden, die nur bewertet worden sind. ⁵Wurde in einem Modul nur eine Studienleistung erbracht, so bleiben deren Credits bei der Bildung der Gesamtnote außer Acht. ⁶Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 16 ADPO ausgedrückt.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Module und die in diesen Modulen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelor's Thesis sowie die Gesamtnote enthält.
²Die Gesamtnote der Vorprüfung und die Gesamtnote der Bachelorprüfung sind im Zeugnis gesondert auszuweisen.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science in Education“ (B.Sc.(Educ.)) beurkundet wird. ²Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) ¹Außerdem wird ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 21

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/2007 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Anlage 3 gilt nur für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/07.

ANLAGE 1:**Prüfungsfächer für die Fächerkombination mit Erstfach Biologie**

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsdauer
-----	-----------------	------	-----	---------	---------------

Pflicht- und Wahlpflichtmodule/fächer im Grundstudium**1.a Pflichtmodule/fächer der Biologie**

1.1	Allgemeine Biologie I: Biologie der Organismen	1	6	9,0	60
1.2	Zoologischer Grundkurs 1. Teil	1	4	4,0	60
1.3	Allg. Biologie III: Genetik	2	3	4,5	60
1.4	Zoologischer Grundkurs 2. Teil	2	4	4,0	60
1.5	Mikrobiologie	3	2	3,0	60
1.6	Ökologie	4	4	6,0	60
1.7	Human- und Tierphysiologie	4	4	6,0	60
1.8	Botanischer Grundkurs	4	6	6,0	60
1.9	Pflanzenphysiologie	4	3	4,5	60
	Summe		36	47,0	

1.b Wahlpflichtmodule/fächer der Biologie: Aus folgender Liste sind **4,0** Credits zu erbringen:

1.10	Genetisches Praktikum	2	4	4,0	60
1.11	Mikrobiologisches Praktikum	3	4	4,0	60
	Summe		4	4,0	

2. Pflichtmodule/fächer der Chemie

2.1	Anorganische Experimentalchemie	1	4	6,0	90
2.2	Anorganisches Grundpraktikum	1	4	4,0	m
2.3	Organische Chemie	2	2	3,0	90
2.4	Physikalische Chemie I für Biologen	2	2	3,0	90
2.5	Physikalische Chemie II für Biologen	3	2	3,0	90
2.6	Physikalisch-chemisches Praktikum zur Thermodynamik	3	3	3,0	m
2.7	Biochemie	3	3	4,5	90
2.8	Praktikum Biochemie	4	4	4,0	m
	Summe		24	30,5	

3. Pflichtmodule/fächer der allgemeinen Grundlagen

3.1	Mathematik I	1	4	5,0	90
3.2	Informatik	2	4	5,0	
3.3	Experimentalphysik	3	6	7,0	
	Summe		14	17,0	

4. Pflichtmodule/fächer der Erziehungswissenschaften

4.1	Einführung in die Gymnasialpädagogik	1	2	3,0	m
4.2	Vorbereitungsseminar zum TUMpaedagogicum (Studienleistung)	1	1	1,5	
4.3	Praktikum TUMpaedagogicum (Studienleistung)	1-3		8,0	
4.4	Begleit- und Nachbereituungsseminar zum TUMpaedagogicum (Studienleistung)	2	1	1,5	
4.5	Sozialpsychologie	1	2	3,0	m
4.6	Kommunikation und Interaktion I	2	2	2,0	m
4.7	Grundlagen der Didaktik	2	2	2,5	m
	Summe		10	21,5	

	Summe im Grundstudium			120,0	
--	------------------------------	--	--	--------------	--

Prüfungsfächer für die Fächerkombination mit Erstfach Biologie

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsdauer
-----	-----------------	------	-----	---------	---------------

Pflicht- und Wahlpflichtmodule/fächer im Hauptstudium

5.a Pflichtmodule/fächer der Biologie

5.1	Pflanzenphysiologischer Kurs	5	4	4,0	60
5.2	Tierphysiologischer Kurs	5	4	4,0	60
5.3	Exkursion (Studienleistung)	6	4	4,0	
5.4	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (Studienleistung)	6	2	2,0	
5.5	Bachelor's Thesis	5-6		12,0	
	Summe		14	26,0	

5.b Wahlpflichtmodule/fächer der Biologie: Aus folgender Liste sind 15,0 Credits zu erbringen:

5.6	Molekulare Pflanzenbiologie	5	10	15,0	60
5.6	Pflanzen-genetik	5	10	15,0	60
5.6	Pflanzenzüchtung	5	10	15,0	60
5.6	Human- und Säugetiergenetik	5	10	15,0	60
5.6	Entwicklungsbiologie	5	10	15,0	60
5.6	Biotechnologie der Pflanzen	5	10	15,0	60
5.6	Biotechnologie der Nutztiere	5	10	15,0	60
5.6	Evolution und Biodiversität der Pflanzen und Pilze	5	10	15,0	60
5.6	Vegetationsökologie und Geobotanik	5	10	15,0	60
	Summe		10	15,0	

6. Pflichtmodule/fächer der Chemie

6.1	Spurenanalytischen Techniken	6	3	4,0	90
	Summe		3	4,0	

7. Pflichtmodule/fächer der allgemeinen Grundlagen

7.1	Bioinformatik	5	4	5,0	90
7.2	Grundlagen der Messwerterfassung	5	2	3,0	m
	Summe		6	8,0	

8. Pflichtmodule/fächer der Erziehungswissenschaften

8.1	Kommunikation und Interaktion II	5-6	2	3,0	m
8.2	Kulturgeschichte, Philosophie	5-6	3	4,0	Sem.arbeit
	Summe		5	7,0	

	Summe im Hauptstudium			60,0	
--	------------------------------	--	--	-------------	--

	Summe insgesamt			180,0	
--	------------------------	--	--	--------------	--

ANLAGE 2:**Prüfungsfächer für die Fächerkombination mit Erstfach Chemie**

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsdauer
-----	-----------------	------	-----	---------	---------------

Pflicht- und Wahlpflichtmodule/fächer im Grundstudium**1. Pflichtmodule/fächer der Chemie**

1.1	Anorganische Experimentalchemie	1	4	6,0	90
1.2	Anorganisches Grundpraktikum	1	3,5	3,5	m
1.3	Aufbau und Struktur organischer Verbindungen	2	4	5,0	90
1.4	Chemische Thermodynamik und Kinetik	2	4	5,0	90
1.5	Analytische Chemie	2	2	3,0	90
1.6	Reaktivität Organischer Verbindungen	3	4	5,0	90
1.7	Strukturanalytische Techniken	3	5	5,0	90
1.8	Physikalisch-chemisches Praktikum zur Thermodynamik	3	4	4,0	m
1.9	Biochemie	3	3	4,0	90
1.10	Chemie der Nichtmetalle	3	2	3,0	90
1.11	Organisch-chemisches Praktikum	4	9	9,0	m
1.12	Chemie der Metalle und Anorganischer Festkörper	4	2	3,0	90
1.13	Spurenanalytische Techniken	4	3	4,0	90
Summe			49,5	59,5	

2.a Pflichtmodule/fächer der Biologie

2.1	Allgemeine Biologie I: Biologie der Organismen	1	6	9	60
Summe			6	9,0	

2.b Wahlpflichtmodule/fächer der Biologie: Aus folgender Liste sind **4,0** Credits zu erbringen:

2.2	Genetisches Praktikum	2	4	4,0	60
2.2	Mikrobiologisches Praktikum	3	4	4,0	60
Summe			4	4,0	

3. Pflichtmodule/fächer der allgemeinen Grundlagen

3.1	Mathematik für Chemiker I	1	4	5	90
3.2	Experimentalphysik I	1	3	4	90
3.3	Mathematik für Chemiker II	2	4	5	90
3.4	Experimentalphysik II	2	3	4	90
3.5	Praktikum Physik	2	4	4	m
3.6	Informatik	4	4	4	90
Summe			22	26,0	

4. Pflichtmodule/fächer der Erziehungswissenschaften

4.1	Einführung in die Gymnasialpädagogik	1	2	3,0	m
4.2	Vorbereitungsseminar zum TUMpaedagogicum (Studienleistung)	1	1	1,5	
4.3	Praktikum TUMpaedagogicum (Studienleistung)	1-3		8,0	
4.4	Begleit- und Nachbereitungsseminar zum TUMpaedagogicum (Studienleistung)	2	1	1,5	
4.5	Sozialpsychologie	1	2	3,0	m
4.6	Kommunikation und Interaktion I	2	2	2,0	m
4.7	Grundlagen der Didaktik	2	2	2,5	m
Summe			10	21,5	

Summe im Grundstudium				120,0	
------------------------------	--	--	--	--------------	--

Prüfungsfächer für die Fächerkombination mit Erstfach Chemie

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsdauer
-----	-----------------	------	-----	---------	---------------

Pflicht- und Wahlpflichtmodule/fächer im Hauptstudium

5. Pflichtmodule/fächer der Chemie

5.1	Einführung in die Quantenmechanik	5	3	5,0	90
5.2	Metallkomplexe und Metallorganische Chemie	5	3	4,5	90
5.3	Biochemie Praktikum	5	4	4,0	m
5.4	Präparatives Anorganisches Praktikum	5	4	4,0	m
5.5	Chemie in Alltag und Technik	6	2	3,0	90
5.6	Bachelor's Thesis	6		12,0	
	Summe		16	32,5	

6. Pflichtmodule/fächer der Biologie

6.1	Ökologie	6	4	6,0	60
6.2	Botanischer Grundkurs	6	6	6,0	60
	Summe		10	12,0	

7. Pflichtmodule/fächer der allgemeinen Grundlagen

7.1	Bioinformatik und Computerchemie	5	4	5,5	90
7.2	Grundlagen der Messwerterfassung	5	2	3,0	m
	Summe		6	8,5	

8. Pflichtmodule/fächer der Erziehungswissenschaften

8.1	Kommunikation und Interaktion II	5-6	2	3,0	m
8.2	Kulturgeschichte, Philosophie	5-6	3	4,0	Sem.arbeit
	Summe		5	7,0	

	Summe im Hauptstudium			60,0	
--	------------------------------	--	--	-------------	--

	Summe insgesamt			180,0	
--	------------------------	--	--	--------------	--

ANLAGE 3

zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie

Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie an der Technischen Universität München

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. ²Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 3 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen den Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1. naturwissenschaftliche Begabung,
- 1.2. Abstraktionsvermögen,
- 1.3. Fähigkeit zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme,
- 1.4. besondere Eignung für eine rasche, praxisnahe Berufsqualifikation,
- 1.5. besondere Eignung für die Vermittlung naturwissenschaftlicher Bildung.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 2.1. Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester und im Wintersemester nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das folgende Sommersemester durch die Studienfakultät Biowissenschaften und die Fakultät für Chemie gemeinsam durchgeführt.
- 2.2. Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind auf den von der Studienfakultät des Erstfachs herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Studiendekan der Studienfakultät des Erstfachs zu stellen (Ausschlussfrist).
- 2.3. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.2. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung,
 - 2.3.3. sofern vorhanden, ein Nachweis über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder sonstige Tätigkeiten, die für das Studium qualifizieren,

- 2.3.4. eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie an der Technischen Universität München besonders geeignet hält,

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

- 3.1. ¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, welcher die beiden Studiendekane, zwei weitere Hochschullehrer, ein zu bestellender Gymnasiallehrer und ein hauptamtlich beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Ein Student wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2. ¹Die Zusammensetzung der Kommission wird im Benehmen mit dem Dekan der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt und dem Dekan der Fakultät für Chemie der Hochschulleitung von den beiden Studiendekanen vorgeschlagen. ²Der Vorschlag enthält auch mindestens einen weiteren Hochschullehrer als stellvertretendes Mitglied. ³Die Bestellung der Mitglieder der Kommission erfolgt durch die Hochschulleitung. ⁴Den Vorsitz führt einer der Studiendekane (Wahl durch die Kommission). ⁵Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

- 4.1. Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2. Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Feststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Feststellungsverfahrens

- 5.1 ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Feststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis) und die schriftliche Begründung des Bewerbers für die Wahl des gewünschten Studiengangs berücksichtigt. ²Die Kommission prüft auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie eignet.
- 5.2 ¹Die Bewertung für das Begründungsschreiben bzw. für das Eignungsfeststellungsgespräch (EfV-Gespräch) gemäß Nr. 6 sind auf einer Notenskala gemäß untenstehender Tabelle 1 durchzuführen. ²Der Bewertungsmaßstab für das Begründungsschreiben orientiert sich an den in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Kriterien. ³Zum Erreichen der Note 1,0 müssen nicht alle genannten Kriterien vollständig berücksichtigt sein. ⁴Maßgebend sind vielmehr eine klare Darstellung der Motivation des Bewerbers für den Studiengang und eine überzeugende Darlegung, warum sich der Bewerber in der Lage sieht, das angestrebte Studium erfolgreich absolvieren zu können.

⁵Die Kommission hat das Begründungsschreiben gemäß folgender Skala zu bewerten:

Tabelle 1		
Für das Studium ... an der TUM ...	Prädikat	Note
hervorragend geeignet	Exzellent, sehr gut	1,0 – 1,5
gut geeignet	gut	1,6 – 2,5
geeignet; gewisse Bedenken hinsichtlich einzelner Kriterien	befriedigend	2,6 – 3,5
bedingt geeignet	ausreichend	3,6 – 4,5
nur unter erheblichen Bedenken geeignet	mangelhaft	4,6 – 5,5
nicht geeignet	ungenügend	5,6 – 6,0

- 5.3 ¹Das Begründungsschreiben wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission bewertet, wobei mindestens ein Professor zu beteiligen ist. ²Die Gesamtbewertung des Begründungsschreibens ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder.
- 5.4 Aus der Summe der mit dem Faktor 4,5 multiplizierten Note nach Nr. 5.2 und der mit dem Faktor 5,5 multiplizierten Durchschnittsnote im Zeugnis wird ein auf eine Nachkommastelle abgerundeter Punktwert gebildet.
- 5.5 ¹Ist der nach Nr. 5.4 gebildete Punktwert 22 oder niedriger, ist die Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen. ²Ist der nach Abs. 5 gebildete Punktwert 30,2 oder höher, ist die Nicht-Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der ersten Stufe festzustellen. ³Liegt der Punktwert dazwischen, erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Eignungsfeststellungsgespräch gemäß Nr. 6 (zweite Stufe des Feststellungsverfahrens). ⁴Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.

6. Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsgesprächs

- 6.1 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Es ist nicht öffentlich, hat eine Dauer von etwa 20 Minuten und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studienganges mit seiner anwendungsorientierten Ausrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Fachwissenschaftliche Vorkenntnisse entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den angestrebten Studiengang geeignet ist und eine rasche, praxisnahe Berufsqualifikation anstrebt.
- 6.2 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch wird jeweils von zwei Hochschullehrern der Kommission durchgeführt, wobei mindestens ein Professor zu beteiligen ist. ²Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer

zugelassen werden. ³Die Koordination der Eignungsfeststellungsgespräche erfolgt durch die Kommission.

- 6.3 ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs wird von den beteiligten Mitgliedern der Kommission mit einer Note gemäß der Skala von Nr. 5.2 bewertet. ²Die Gesamtbewertung des Eignungsfeststellungsgesprächs ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder.

7. Feststellung des Ergebnisses

¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4,5 multiplizierten Note nach Nr. 6.3 und der mit dem Faktor 5,5 multiplizierten Durchschnittsnote im Zeugnis wird ein auf eine Nachkommastelle abgerundeter Punktwert gebildet.

²Bewerber mit einem Punktwert von 26,5 oder kleiner werden als geeignet eingestuft.

³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, die Beurteilung sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen Themen des Gesprächs mit dem Bewerber sowie die wesentlichen Gründe für bzw. gegen eine Eignung stichwortartig ersichtlich sein.

9. Bescheide

9.1 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber von der Hochschulleitung schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

9.2 Der Eignungsfeststellungsbescheid ist bei der Immatrikulation dem zuständigen Immatrikulationsamt der Technischen Universität München vorzulegen.

9.3 Zulassungen im Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

10. Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen, wie einer Berufsausbildung, ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 22. Februar 2006, des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 12. Oktober 2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Universität München vom 12. Oktober 2006.

München, den 18. Oktober 2006
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. Oktober 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Oktober 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Oktober 2006.